

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmatal

71. Jahrgang

Viersen, 12. Februar 2015

Nummer

04

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015/2016.....	97
Allgemeinverfügung: Aufhebung Schonzeit für Ringeltauben	97
Umweltverträglichkeitsprüfung, Wasser- u. Bodenverband d. Mittleren Niers, Grefrath.....	98
Öffentliche Zustellung.....	99
Grefrath: 3. Änderung Friedhofssatzung.....	99
Nettetal: Beteiligungsbericht 2013.....	100
Tönisvorst: Allgemeinverfügung: Glasflaschenverbot	100
Viersen: Amtsgericht Viersen: Grundbucheintragung.....	107
Entzug v. Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	108
Flächennutzungsplan „Kampweg/Karlstraße“	109
Sonstige: Jagdgenossenschaft Elmpt: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015/2016	110
Jagdgenossenschaft Elmpt: Einladung 06.03.2015	111
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung 23.03.2015	111
Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015/2016 u. Einladung 25.03.2015	112
Einwohner am 30.11.2014.....	113
Einwohner am 31.12.2014.....	113

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für die Haushaltsjahre 2015/2016 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), ab dem 13.02.2015 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 26.03.2015) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Landrat in Viersen eingereicht oder beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 04.02.2015

gez. Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 97

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997,

97

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortsarif,
Mobilfunk abweichend

S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Viersen in der Zeit vom 21.02.2015 bis zum 31.10.2015 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagd ausübenden Jagdberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2015 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2014/2015 zum 15. April 2015 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2015.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3

des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1414, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Viersen, den 03.02.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
J a n s s e n

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 97

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Gewässerausbau des Gewässers Nr. 16.0 (Zweigkanal) zur naturnahen Umgestaltung im Bereich der Gemeinde Grefrath-Oedt durch den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beantragt die Genehmigung des Plans zur naturnahen Umgestaltung des Unterlaufs des Gewässers Nr. 16.0 in Grefrath-Oedt (Gemarkung Oedt, Flur 14, Flurstücke 90, 91 und 92).

Für die Maßnahme ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Es handelt sich um eine kleinräumige Maßnahme, die keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung haben wird. Sie liegt außerhalb von ökologisch sensiblen Gebieten. Belange des Nachbar-, Landschafts- und Gewässerschutzes können über Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung geregelt werden.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 20.01.2015

Kreis Viersen
gez.
Ottmann
Landrat

Az.: 66/1 – 0395/14

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 98

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2015 - Aktenzeichen 03280165238/mö gegen:

Herrn
Slawomir Rataj
Ul. Targowa 12
PL-87-700 ALEXSANDROW KUJAWSKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.02.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 99

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

3. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Straße

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 01.10.2014 (GV NRW S.405) und § 7 Abs. 2 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 15.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes

durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen auf einem Friedhof oder auf See beizusetzen.

§ 2

§ 17 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 3

§ 20 Abs. 1 a) wird wie folgt geändert:

Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes verstreut, wenn dies schriftlich bestimmt ist.

Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuerung der Asche die schriftliche Bestimmung im Original vorzulegen.

§ 4

§ 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine (auf die Bestimmungen des § 4a des Bestattungsgesetzes – BestG NRW wird verwiesen), Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 26.01.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
In Vertretung
Dr. Rappell

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 99

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die Stadt Nettetal hat gemäß § 117 GO NRW für das Geschäftsjahr 2013 den Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht 2013) erstellt.

Der Bericht enthält Erläuterungen zu der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung, insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Er kann im Rathaus, Nettetal – Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 – 339, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Nettetal, den 02.02.15

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 100

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das

Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Tönisvorst außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Tönisvorst

vom 15. Februar 2015, 8.00 Uhr bis zum 16. Februar 2015, 8.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Vorster Straße	Ringstraße	Kirchstraße
Viersener Straße	Willicher Straße	Alter Markt
Niedertorstraße	Pastorswall	Alter Markt
Dammstraße	Kaiserstraße	Alter Graben
Hochstraße	Marktstraße	Friedensstraße
Schulstraße	Seulenhof	Brauereihof

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

An den Karnevalstagen im Frühjahr 2011 (03.03. bis

08.03.2011) wurde von großen Teilen der Tönisvorster Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Tönisvorst haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit beziehungsweise kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Bereich. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten.

Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Müllcontainern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von

den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit oder um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich.

Auf einem mitunter Knöchel hohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch den Betrieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Montag, dem 16.02.2015 zu.

Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Tönisvorst, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps, sowie der Hilfsorganisationen, wie Deutsches Kreuz, wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Tönisvorst in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden

in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen.

Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

II. Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) -vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2015 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevalsgeschehen im Frühjahr 2011 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tönisvorst. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das

Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können, können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2011 angestrebten – weniger einschneidenden – Maßnahmen nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Der Ansatz, den Tönisvorster Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010 und 2011, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen),

Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf usw.) werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den eruierten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glascherben entstehen.

Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 und 2011 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungsamtes der Stadt Tönisvorst bestimmt.

Darüber hinaus ist mit erheblichem Besucheraufkommen im Innenstadtbereich von St. Tönis zu rechnen, da viele „Jecken“ aus dem Umland dort ankommen.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarnevals in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Im Bereich des inneren Rings in St. Tönis hat sich aufgrund der Erfahrungen in der Session im Februar 2012 gezeigt, dass ein hohes Aufkommen an Feiernenden zu verzeichnen ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO – in der zurzeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene

ne Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzen Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Im Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt und damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgestellt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist

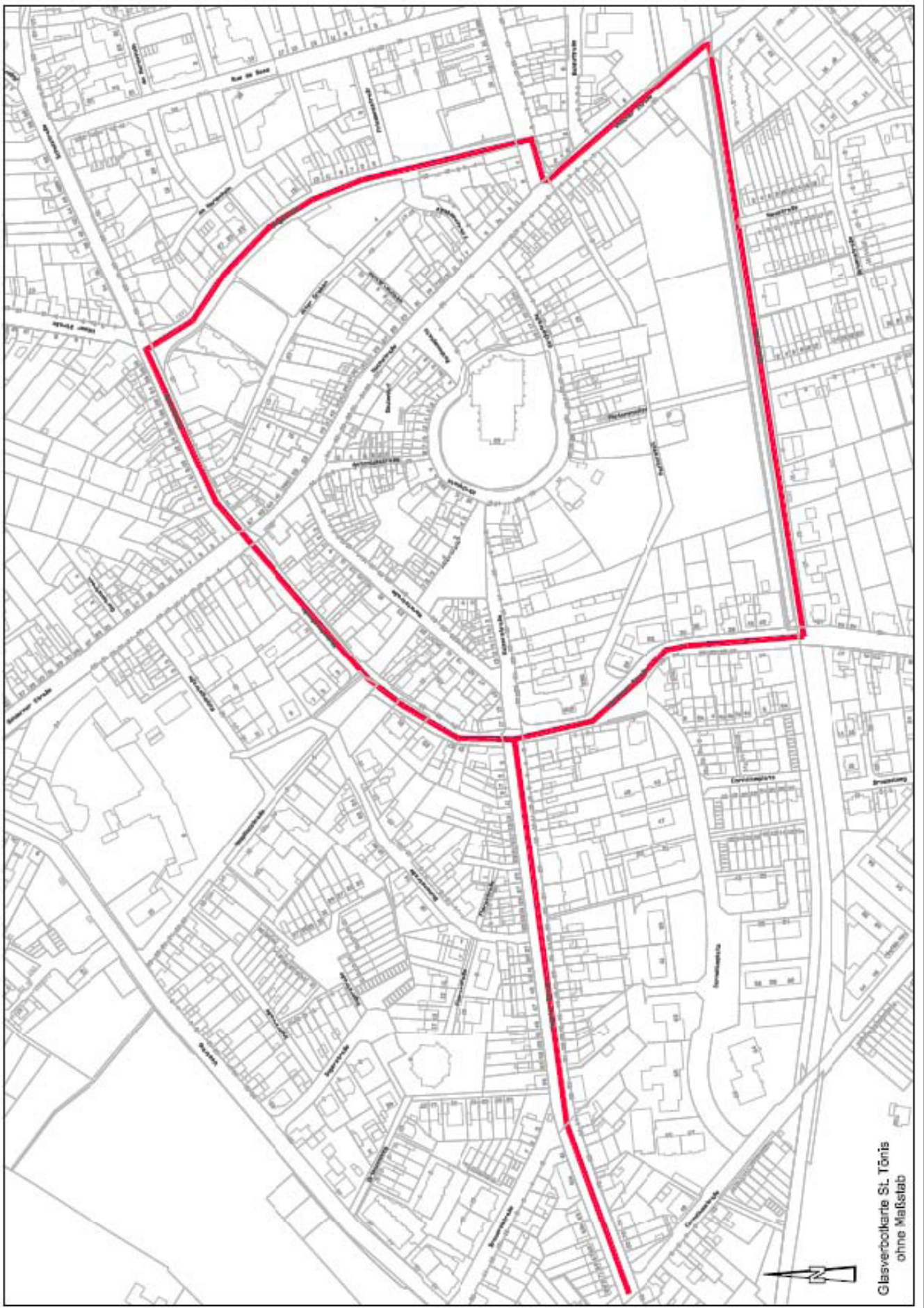
von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Litern weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und gegebenenfalls auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Auftrage
Schouten



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Geschäfts-Nr.:

S-3100-12

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Stadt Viersen aus Viersen hat am 25.11.2014 beantragt, für das bisher nicht gebuchte,
in der Gemarkung Süchteln liegende Grundstück

Flur 100, Flurstück 9

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb
einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim
Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft
gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt
werden.

Viersen, 23.01.2015

Amtsgericht


Lorenz
Rechtspfleger

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(Hofdeutscher)
Justizobersekretärin



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 107

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadt eigenen Friedhöfen in Viersen

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Anschriften der/s Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadt eigenen Friedhöfen in Viersen – Friedhofssatzung - wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
17	264	Gertrud Dubiel, Slicherstr. 7, 30163 Hannover
17	306	Margarete Kemkes, Friedensstr. 36, 41749 Viersen
23	417/418	Agnes Janßen, Goetersstr. 30 - 32, 41747 Viersen
24	44	Theo Stappen, Diergardtplatz 11, 41747 Viersen
34	1497/1498	Peter Kühlen, Mariabrunnstr. 4, 52064 Aachen
40	102	Marianne Birr, Ostring 45, 41749 Viersen
40	121/122	Rudolf Zainhofer, An den Kreuzmorgen 9, 50737 Köln
40	153	Hanny Philippen, Rotkehlchenweg 14, 41749 Viersen
40	164	Franziska Pesch, Tönisvorster Str. 51, 41749 Viersen
43	52	Elisabeth Martin, Junkershütte 10, 41748 Viersen
44	16a/16b	Helene Margarete Klink, Auf den Steinen 2, 53125 Bonn
45	151/152	Friedel Leimkühler, Gottfried-Hötzel-Str. 21, 40549 Düsseld.
46	21/22	Wilhelm Schmitz, Uhlandstr. 37, 41372 Niederkrüchten

47	117/118	Hermann Kerpens, Konrad-Adenauer-Ring 23, 41747 Viersen
59	550/551	Margarete Schmitz, Gladbacher Str. 55, 41747 Viersen
66	469/470	Heinz Kamps, Winkelstr. 15, 41748 Viersen

Friedhof Bockert

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
I	52/53	Elisabeth Bohnen, Eigenheim 16b, 41747 Viersen

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
7	362/363	Hildegard Debill, Lessingstr. 29, 41747 Viersen
15	413	Johann Kompans, Schöffengasse 2, 41751 Viersen
17/6	58/59	Hannelore Heinen, Bodelschwingstr. 107, 41751 Viersen
22	475/476	Margit Fretz, Wilhelm-Leuschner-Str. 15, 41751 Viersen
37	8/9	Willy Schumann, Breyeller Str. 80, 41751 Viersen
37	80/81	Maria Schmitz, Straelener Weg 20, 41751 Viersen

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
A VI	158/159	Reinhard Reuter, Mörtelsstr. 114, 47929 Grefrath
A X	85/86	Armin Moers, Humboldtstr. 39, 41749 Viersen
31	25/26	Günter Eschenbach, Boschenhofstr. 32, 83209 Priem
44	31/32	Theo Weßler, Jahnstr. 2, 41749 Viersen

Viersen, den 27.01.2015

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 108

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan (FNP) Viersen

8. Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242-6 „Kampweg / Karlstraße“ in Viersen-Dülken in einem Verfahren gemäß § 13a BauGB ist der wirk-
same Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242-6 dahingehend be-
richtigt worden, dass die bisherigen Darstellungen „Gewerbliche Bauflächen (G)“ und „Grünfläche (mit
der Zweckbestimmung Spielplatz)“ in die Darstellung „Wohnbauflächen (W)“ überführt wurden.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 242-6 „Kampweg / Karlstraße“ in seiner Sitzung
am 16.12.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sat-
zung beschlossen, dieser Beschluss ist mit der Folge
der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Amtsblatt
vom 29.01.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt
gemacht worden.

Hinweis zur Lage:

Das Plangebiet der 8. Anpassung des Flächennut-
zungsplanes liegt am nordöstlichen Siedlungsrand
des Stadtteils Dülken im Bereich Kampweg/Karl-
straße und umfasst eine Größenordnung von etwa
1,4 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch den
Holunderweg bzw. die landwirtschaftlichen Flächen,
im Osten durch den Kampweg, im Süden durch die
Karlstraße und im Westen durch die Kleingartenan-
lage begrenzt.

Es ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanes Nr. 242-6 „Kampweg / Karlstraße“ und
aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Verfahrenshinweis zur Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung:

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes
im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr.
2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vor-
gang auf den die Regelvorschriften des BauGB über
die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden
sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im
Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits-
und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begrün-
dung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung
des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach einget-
retener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung
stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Die 8. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird
zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadt-
entwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rat-

haus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu
folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag

vormittags von 08.00 bis 13.00 Uhr

Montag bis Donnerstag

nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Plans wird auf Verlangen Aus-
kunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.
666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) so-
wie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom
15.07.2014 (BGBl. I S. 954) wird, bezogen auf die 8.
Anpassung des Flächennutzungsplanes, auf Folgen-
des hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zu-
standekommen der 8. Anpassung des Flächennut-
zungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht wer-
den, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmi-
gung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-
ren wurde nicht durchgeführt, die 8. Anpassung des
Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß
öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermei-
ster hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der
Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-
den, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine
nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beacht-
liche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung
des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der
Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-
plans und des Flächennutzungsplans und nach §
214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des
Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit Bekanntmachung der 8. Anpassung des
Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der
Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung be-
gründenden Sachverhalts geltend gemacht worden
sind.

Die 8. Anpassung des Flächennutzungsplanes Vier-
sen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Mög-
lichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der
GO und des BauGB erforderlichen Hinweise wird

können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 6. März 2015 stattfindet.

Elmpt, den 10. Februar 2015

gez.: Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 110

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Elmpt werden hiermit zu einer

Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 6. März 2015, 20.00 Uhr,

in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlungen vom 24. März 2014
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 31. März 2016
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016
10. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der

Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Niederkrüchten-Elmpt, den 10. Februar 2015

gez.: Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 111

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 23.03.2015, um 20.00 Uhr,
in die Gaststätte „Cüsters“,
Niederkrüchten-Laar, Borner Straße 52, ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 24. Februar 2014
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 31. März 2016
- 9) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016
- 10) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter

von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 04.02.2015

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 111

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen- Süchteln

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2015/2016 (01. April 2015 – 31. März 2016)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2015/2016 liegen in der Zeit vom 02. März – 16. März 2015 zur Einsichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 25. März 2015, 20.00 Uhr

in das Hotel Haus Sittard, Viersen-Süchteln, Rheinstraße 6 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung

am 09.04.2014

2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2014/2015
4. Kassenprüfungsbericht 2014/2015
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers für 2014/2015
6. Vorstandswahlen Jagdvorstand für den Zeitraum 01. April 2015 bis 31. März 2019
7. Neuwahl des Schriftführers und des Kassierers für den Zeitraum 01. April 2015 bis 31. März 2019
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2015/2016
9. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen- Süchteln, den 14.01.2015

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 112

Einwohner am 30. November 2014

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggan	15.451	7.519	7.932
Gemeinde Grefrath	14.682	7.175	7.507
Stadt Kempen	34.642	16.746	17.896
Stadt Nettetal	41.950	20.637	21.313
Gemeinde Niederkrüchten	14.979	7.360	7.619
Gemeinde Schwalmtal	18.911	9.238	9.673
Stadt Tönisvorst	29.060	14.179	14.881
Stadt Viersen	75.105	36.105	39.000
Stadt Willich	50.652	24.644	26.008
Kreis Viersen1)	295.432	143.603	151.829

1) Die Bevölkerungsfortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2011.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 113

Einwohner am 31. Dezember 2014

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggan	15.465	7.530	7.935
Gemeinde Grefrath	14.664	7.167	7.497
Stadt Kempen	34.649	16.752	17.897
Stadt Nettetal	41.991	20.666	21.325
Gemeinde Niederkrüchten	14.990	7.364	7.626
Gemeinde Schwalmtal	18.913	9.246	9.667
Stadt Tönisvorst	29.079	14.186	14.893
Stadt Viersen	75.071	36.088	38.983
Stadt Willich	50.603	24.604	25.999
Kreis Viersen1)	295.425	143.603	151.822

1) Die Bevölkerungsfortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2011.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 113

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
